



VECHIGEN

EIN ORT FÜRS LEBEN

Reglement

**über die Kostentragung für die Aufnahme von
Neubauten und Gebäudeveränderungen ins
Vermessungswerk der Einwohnergemeinde
Vechigen und den damit verbundenen
Wiederherstellungsarbeiten an der Vermarchung**

vom 8. Juli 1974

Die Einwohnergemeinde Vechigen, gestützt auf § 35 des Dekretes vom 23. November 1915 über die Nachführung der Vermessungswerke und in Ausführung des Gemeindebeschlusses vom 28. Februar 1961 beschliesst:

Art. 1 Die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer und im Grundriss veränderter Gebäude und aufnahmepflichtiger Nebenanlagen werden dem Bauherrn weiter verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt nach der vom Kreisgeometer aufgestellten, detaillierten Kostenverteilung pro Grundeigentümer.

Art. 2 Dem Bauherrn werden ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung der Vermessung in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Art. 3 Als Bauherr wird der im Baugesuch Genannte angesehen. Der Inhaber einer Baubewilligung ist verpflichtet, mit einem eventuellen Rechtsnachfolger die Bezahlung dieser Geometerkosten zu regeln. Jeder Baubewilligung ist dieses Reglement beizulegen. Das Rückgriffsrecht der Gemeinde gegenüber dem Bauherrn bleibt jedenfalls gewahrt.

Art. 4 Dem Grundeigentümer steht das Recht zu, auf der Gemeindeverwaltung in den gültigen Tarif Einsicht zu nehmen. Der Kreisgeometer ist zur Auskunftserteilung verpflichtet. Rekursinstanz zur Festsetzung des geschuldeten Betrages gemäss gültigem Nachführungstarif ist das Vermessungsamt des Kantons Bern.

Art. 5 Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigung

Das vorstehende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. April 1974 beraten und angenommen.

3067 Vechigen/Boll, 26. April 1974

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident Der Sekretär
sig. R. Sieber sig. Althaus

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung, von der es angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war, und dass innert der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Beschwerden dagegen eingelangt sind.

3067 Vechigen/Boll, 10. Mai 1974

Der Gemeindeschreiber
sig. Althaus

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 8. Juli 1974